

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 01/11
 Höhenbezug: NHN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo
 Gemeinde: Magdeburg
 Gemarkung: Flur 208
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 01/11

Auszug aus der Liegenschaftskarte
 © LVermGeo LSA [A18/1-10159/09]
 (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de)

Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Sondergebiet Erholung Strandbad (§ 10 BauNVO)
- Sondergebiet Erholung Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- Sondergebiet Freizeit und Erholung (§ 10 BauNVO)
- Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Parken
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- u. Radweg

3. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B
Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1. Im Baugebiet WA sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe, nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Baugebiet WA Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 (sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
- 1.2. Das Baugebiet SO 1 wird als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung "Strandbad" festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich der Erholung und dem Strandbetrieb dienende Nutzungen. Dazu zählen auch gastronomische Einrichtungen. (§ 10 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 1.3. Das Baugebiet SO 2 wird festgesetzt als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet". Zulässig sind Wochenendhäuser und zugehörige Nebenanlagen, gastronomische Einrichtungen und Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise sind Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes zulässig. (§ 10 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 1.4. Das Baugebiet SO 3 wird festgesetzt als Sondergebiet Freizeit und Erholung. Zulässig sind gastronomische Einrichtungen sowie Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke. (§ 10 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 1.5. Im Baugebiet GEa sind ausschließlich das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO), weiterhin Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke. Die gemäß § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

II. Hinweise

- II.1. Baumschutzsatzung
Die "Satzung zum Schutz des Baumbestands als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg -Baumschutzsatzung" vom 06.02.2009 ist zu beachten.
- II.2. Altlasten
Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchutzG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.
- II.3. Hinweis auf Bombenabwurfgebiet
Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten besteht die Notwendigkeit zur Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
- II.4. Das gesamte Plangebiet ist von Vernässungen betroffen, der Grundwasserspiegel korrespondiert mit der Wasserspiegellage des Neustädter Sees und dem Gewässer "Hohmanns".

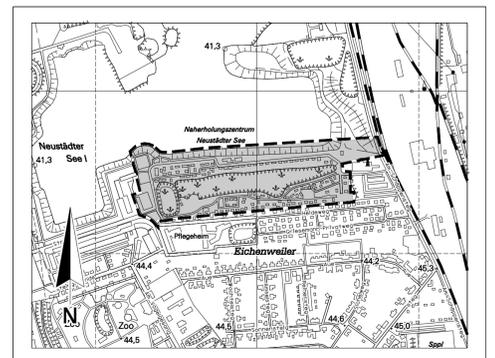
Landeshauptstadt Magdeburg

DS0068/12 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 122-2
SÜDSEITE NEUSTÄDTER SEE
 Stand: Februar 2012

Maßstab: 1 : 1 000

<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten, geltenden, Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 122-2 "Südseite Neustädter See" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den</p>	<p>Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.</p> <p style="text-align: right;">Magdeburg, den</p>	<p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 03.12.09 gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122-2 im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15.01.2010 über das Amtsblatt Nr. 02 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den</p>	<p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den</p>	<p>Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) abgesehen. Magdeburg, den</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt, mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, sowie von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Magdeburg, den</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122-2 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am über das Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Magdeburg, den</p>
Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel
Oberbürgermeister	ÖbVerming. / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
<p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg den Bebauungsplan Nr. 122-2 "Südseite Neustädter See" auf seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung genehmigt. Magdeburg, den</p>	<p>Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122-2, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom hiermit ausfertigt. Magdeburg, den</p>	<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urchrift des Bebauungsplanes Nr. 122-2 übereinstimmt. Magdeburg, den</p>	<p>Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 122-2 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 122-2 "Südseite Neustädter See" ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den</p>	<p>Innhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den</p>		
Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel		
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Stadtplanungsamt	Oberbürgermeister	Stadtplanungsamt		



Planverfasser:
 Stadtplanungsamt
 Landeshauptstadt Magdeburg
 An der Steinkuhle 6
 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
 Stand des Stadtkartenausgusses: 02/2012